

Satzung des Kleingärtnervereins Daheim e. V. als Mitglied des Stadtverbandes Erfurt der Kleingärtner e. V.

Satzungsinhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Mitgliedschaft/Pachtverträge/Rechte und Pflichten/Kündigung	3
§ 4 Organe und Verwaltung des Vereins	4
§ 5 Mitgliederversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 7 Der Vorstand des Vereins	6
§ 8 Beiträge, Versicherung, Pacht, allgemeine Kosten/Umlagen	6
§ 9 Kassenwesen und Rechnungsführung	7
§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	7
§ 11 Schlussbestimmung	7

Satzung des Kleingärtnervereins Daheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Daheim e. V.“.
2. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden Erfurt.
3. Er hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt ist der Verein unter der Nummer 117 eingetragen.
5. Er ist Mitglied im Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Stellung, Zweck und Aufgaben

Der KGV Daheim e. V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Pächtern (Mitgliedern), die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns und die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsgemäßen gärtnerischen Nutzungs- und Freizeitgestaltung an seine Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder unter Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband für Kleingärtner Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Vertretung der Interessen seiner Pächter (Mitglieder) in allen Belangen des Kleingartenwesens.
2. Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im

Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

3. Die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und gestalterischen Verbesserung der Kleingartenanlage.

4. Eine Kollektivversicherung den Pächtern (Mitgliedern) anzubieten.

5. Als Generalpächter bzw. Zwischenpächter einzutreten, die gepachteten Gärten und das Eigentum des Vereins befindlichen Vereinsheim mit der Stadt so zu gestalten, dass die kleingärtnerisch gut nutzbar sind und sich dem Landschafts- und Stadtbild unter Berücksichtigung des geltenden Bebauungs- und Flächennutzungspläne harmonisch einfügen.

6. Der Verein tritt bei den zuständigen Gremien der Stadt Erfurt für die Sicherung und Erhaltung der bestehenden Kleingartenanlage ein.

§ 3 Mitgliedschaft / Pachtverträge / Recht und Pflichten / Kündigung

1. Pächter (Mitglied) des Vereins kann jede Einzelperson werden, die 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft bzw. die Bewerbung für einen Kleingarten hat schriftlich beim Verpächter (Vorstand) zu erfolgen.

3. Der Verpächter (Vorstand) entscheidet über die Wiederverpachtung freier Gärten und über die Aufnahme als Vereinsmitglied. Eine vom Vorstand festgelegte Aufnahmegebühr (Einschreibgebühr) ist bei der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Weiterhin wird ein Beitrag für die Brunnenanlage fällig. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

4. Zum Zwecke der Wiederverpachtung freier Kleingärten führt der Vorsitzende eine Bewerberliste.

5. Satzung und Gartenordnung werden für den neuen Pächter (Mitglied) mit der Aufnahme in den Verein verbindlich. Diese hängen sich Einsichtnahme im / am Vereinshaus aus.

6. Der abgeschlossenen Pachtvertrag gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Rechte des Pächters (Mitgliedes) ergeben sich aus der Satzung. Er verpflichtet sich:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Handlungen zu begehen.

2. Den aus der Vereinsmitgliedschaft und dem Pachtvertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu den vom Verpächter (Vorstand) angegebenen Terminen nachzukommen.

Das bestehende Pachtverhältnis sowie die Mitgliedschaft enden:

1. Durch Kündigung des bestehenden Pachtvertrages und der Vereinsmitgliedschaft durch den Pächter (Mitglied) bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres. Das Ende des Pachtvertrages tritt mit Übernahme des neuen Pächters (Mitglied) in Kraft. Die Kündigung bedarf der Schriftform. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

2. Durch Tod des Pächters (Mitglied). Somit endet der Kleingartenpachtvertrag mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Todestag folgt. Die Mitgliedschaft endet am Todestag. Wollen der Ehegatte oder die Erben das Pachtverhältnis fortsetzen, so haben sie dies innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter (Vorstand) mitzuteilen. Sie müssen Vereinsmitglied werden.
3. Durch fristlose Kündigung des Verpächters (Vorstand), sofern der Pächter (Mitglied) mit den Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und auch der Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Monaten keine Folge geleistet hat. Weiterhin ist der Verpächter (Vorstand) zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Pächter (Mitglied) oder eine vom ihm geduldet Person schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen hat, so dass den Pächtern (Mitgliedern) die Fortsetzung der Vertragsverhältnisse nicht weiter zugemutet werden kann. Dies können u. a. die vorsätzliche Körperverletzung, die vorsätzlich oder mutwillige Beschädigung von Gemeinschaftseigentum, Beschimpfungen und Verleugnungen des Verpächters (Vorstand) und der Pächter (Mitglieder) sowie der Einbruch in Gartenlauben, ins Vereinsheim oder vereinseigene Gebäude sein.
4. Durch ordentliche Kündigung des Verpächters (Vorstand), wenn der Pächter (Mitglied) sich grundlos weigert, Gemeinschaftsarbeit zu verrichten und den festgesetzten Abgeltungsbetrag nicht zahlt, seinen Kleingarten ohne Genehmigung des Verpächters (Vorstand) weiter verpachtet oder unterverpachtet, den Kleingarten im Sinne kleingärtnerischer Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet, ohne amtliche Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, das Grundstück unberechtigt an Dritte überlässt sowie gegen sonstige Bestimmungen der Gartenordnung verstößt. Schriftliche Abmahnung mit einer Behebungsfrist von 4 Wochen ist Voraussetzung der ordentlichen Kündigung. Die Kündigung, spätestens vom 03.08. eines Jahres, zum 30.11. des laufenden Jahres ist in schriftlicher Form per Einwurf-Einschreiben zuzustellen. Gegen die Kündigung hat der Pächter (Mitglied) innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Möglichkeit des Einspruchs. Dieser muss in Schriftform an den Verpächter (Vorstand) erfolgen und begründet sein. Als Eingangsdatum gilt der Poststempel. Der Einspruch gegen die Kündigung hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg für beide Parteien ist offen. Sonstige Kündigungsgründe regelt das Bundeskleingartengesetz (BKleinG §§ 9ff).

Der Pachtnachfolger hat an den Vorpächter eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung legt eine Wertermittlungskommission (bestehend aus 3 vom Verpächter (Vorstand) festgelegten Pächtern (Mitgliedern) fest, sofern zwischen Vorpächter und Pachtnachfolger keine Einigung zur Entschädigungssumme erzielt werden kann. Eine Werterstattung durch den Verpächter (Vorstand) ist ausgeschlossen. Der Verpächter (Vorstand) behält sich vor, noch offenstehende Forderungen aus dem Pachtverhältnis zum Abzug zu bringen.

§ 4 Organe und Verwaltung des Vereins

Diese sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Revisionskommission.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Pächtern (Mitgliedern) des Vereins. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, diese wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies mindestens 25% der Pächter (Mitglieder) des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich oder durch Aushang, mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur Pächter (Mitglieder).

Bei Wahlen des Vorstandes ist vor Beginn der Wahlhandlung ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl der Revisoren erfolgt durch den gewählten Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittels Handzeichen. Auf Antrag der Mitglieder kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entgegennahme der Berichterstattung der Revisoren, Entlastung des Vorstandes- Wahl des Wahlleiters
- Wahl des Gesamtvorstandes sowie der Revisoren
- Neufassung und Änderung der Satzung
- Festsetzung der Umlagen und die Höhe des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu oder Austritt aus einer Dachorganisation

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Einspruch gegen die Kündigung eines Mitgliedes
- Anträge zu Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform, sind zu begründen und müssen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer sowie bis zu zwei Beisitzern. Vorstand im Sinnen der Rechtsfähigkeit sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind allein vertretungsberechtigt. Mitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Verein.

Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Er setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, das Wassergeld, die Anzahl der jeweils abzuleistenden Gemeinschaftsstunden und den Ersatzbetrag für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden sowie die Sonderumlagen fest. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie wird vom Protokollführer aufbewahrt.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende binnen einer Woche zur außerordentlichen Sitzung einzuladen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Alle Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsentgelt, welches vom Vorstand festgesetzt wird. Hierbei ist nach dem Sparsamkeitsprinzip zu verfahren.

§ 8 Beiträge, Versicherungen, Pacht, allgemeine Kosten/Umlagen

Die Mittel zur Bestreitung der Geschäftsfähigkeit werden von den Pächtern (Mitgliedern) aufgebracht.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt den Beitrag für den Stadtverband ein. Die Jahresprämien für die verschiedenen Versicherungen müssen für das gesamte Versicherungsjahr (Kalenderjahr) gezahlt werden.

Außerdem sind zu zahlen:

- die Pacht
- die Kosten für den Wasserverbrauch
- die Kosten für den Stromverbrauch der Gemeinschaftsanlagen
- sonstige durch den Gesetzgeber, die Stadt Erfurt oder der Stadtverband festgelegte Kosten
- Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit

Alle Zahlungstermine bestimmt der Verpächter (Vorstand). Diese sind abhängig von den Zahlungsfristen an die Stadt Erfurt, die Versicherungen und den Verband. Bei nicht termingerechter Zahlung kann der Verpächter (Vorstand) Mahngebühren erheben, die zu Lasten des säumigen Pächters (Mitglied) gehen. Die Jahresfinanzanforderung ist von den Pächtern (Mitgliedern) bis zum 30.12. eines Jahres zu begleichen. Der Verpächter (Vorstand) ist berechtigt, auf Grund von vorgegebenen Zahlungszielen des Verbandes oder anderen Instituten, dass Zahlungsziele dementsprechend zu ändern. Für die Pächter (Mitglieder) ist das Zahlungsziel auf der Jahresfinanzanforderung verbindlich.

§ 9 Kassenwesen und Rechnungsführung

Zahlungen und Überweisungen vom Vereinskonto dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom Stellvertreter erfolgen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter sowie der Rechnungsführer tragen Verantwortung für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.

Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen sind zwei Revisoren zu wählen, die nicht Gesamtvorstandsmitglieder sind. Ihre Wiederwahl ist möglich. Sie haben Belege und Kasse sowie die Bücher mindestens zwei Mal pro Jahr zu prüfen. Weiterhin sind sämtlich in Frage kommende Unterlagen auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Eine Berichterstattung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Beantragung auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung einschließlich Zweckentfremdung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Pächter (Mitglieder) beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins mit Maßgabe, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 19.10.2019 und durch den erforderlichen Mehrheitsbeschluss angenommen. Somit tritt die vorherige Satzung vom 21.05.2016 außer Kraft.

gez. Vors. Pia Küllmer

gez. stellvertr. Vors. Grit Byhan